

Verantwortung der Fluggesellschaften für Passagiere und deren Gepäck

Dieser Informationsvermerk fasst die von den Fluggesellschaften der Gemeinschaft angewandten Haftungsvorschriften gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal zusammen.

Entschädigung im Todesfall oder bei körperlicher Beschädigung

Bei Personenschäden oder Tod von Fluggästen bestehen keine finanziellen Haftungsgrenzen. Bei Schäden im Wert von weniger als 113.100 DSE (ungefährer Betrag in Landeswährung) kann die Fluggesellschaft die Schadensersatzansprüche nicht anfechten. Bei darüber hinausgehenden Schäden kann die Fluggesellschaft einen Schadensersatzanspruch anfechten, indem es nachweist, dass ihm weder Fahrlässigkeit noch sonstiges Verschulden vorzuwerfen ist.

Vorschusszahlungen

Im Falle des Todes oder der Körperverletzung eines Passagiers muss die Fluggesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung des Anspruchsberechtigten einen Vorschuss zur Deckung des unmittelbaren wirtschaftlichen Bedarfs zahlen. Im Todesfall beträgt diese Vorauszahlung nicht weniger als 16.000 DSE (ungefährer Betrag in Landeswährung).

Verzögerungen bei Fluggästen

Im Falle einer Verspätung des Passagiers haftet die Fluggesellschaft für den verursachten Schaden, es sei denn, es hat alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um diese zu vermeiden, oder es war unmöglich, solche Maßnahmen zu ergreifen. Die Haftung für Fluggäste ist auf 4.694 DSE (ungefährer Betrag in Landeswährung) beschränkt.

Gepäckverspätungen

Bei verspäteter Beförderung des Gepäcks ist die Fluggesellschaft für den entstandenen Schaden verantwortlich, es sei denn, es hat alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um den Schaden zu vermeiden, oder es war unmöglich, solche Maßnahmen zu ergreifen. Die Haftung für Gepäckverspätungen ist auf 1.131 DSE (ungefährer Betrag in Landeswährung) beschränkt.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gepäck

Die Fluggesellschaft haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck bis zu einem Betrag von 1.131 DSE (ungefährer Betrag in Landeswährung). Im Falle von Check-in-Gepäck haftet die Fluggesellschaft auch ohne Verschulden für Schäden, es sei denn, es handelt sich um defektes Gepäck. Bei nicht aufgegebenem Gepäck haftet die Fluggesellschaft nur, wenn es Ihr Verschulden ist.

Höhere Gepäckgrenzwerte

Fluggäste können von einer höheren Haftungsgrenze profitieren, indem sie spätestens bei der Anmeldung eine besondere Erklärung abgeben und eine zusätzliche Gebühr entrichten.

Reklamationen über das Gepäck

Wenn das Gepäck beschädigt, verspätet, verloren oder zerstört wurde, muss der Fluggast so schnell wie möglich eine schriftliche Reklamation bei der Fluggesellschaft einreichen. Im Falle einer Beschädigung des aufgegebenen Gepäcks muss der Passagier innerhalb von sieben Tagen, im Falle einer Verspätung innerhalb von 21 Tagen, jeweils ab dem Tag der Bereitstellung des Gepäcks, eine schriftliche Beschwerde einreichen.

Die Verantwortung liegt bei der vertraglichen Fluggesellschaft und demjenigen, der den Flug durchführt

Handelt es sich bei der den Flug durchführenden Fluggesellschaft nicht um die vertragschließende Fluggesellschaft, hat der Fluggast das Recht, bei einem der beiden eine Beschwerde oder einen Schadensersatzantrag einzureichen. Ist auf dem Flugticket der Name oder Code einer Fluggesellschaft angegeben, handelt es sich bei dieser Fluggesellschaft um die Vertragsfluggesellschaft.

Stichtag

Jegliche Klage auf Schadensersatz muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Ankunft des Flugzeugs oder ab dem Datum, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, eingereicht werden.

Informationsgrundlage

Die oben beschriebenen Vorschriften basieren auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung umgesetzt wurde, sowie auf den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten."